



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr
Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
 Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)
Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt
Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>
Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;
 VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;
 Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF
 Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

24

14.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| 49 Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses | 51 Markt Marktrodach |
| 50 Einwohnerzahlen am 31. März 2025 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen |

5 - 014

49

Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 17.07.2025, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Information
- 2 40 Jahre Naturschutzarbeit für die Region - Die ökologische Bildungsstätte Oberfranken
- 3 Entwicklung der Abfallwirtschaft
 - 3.1 Abfallbilanz 2024
 - 3.2 Abfallbericht 2024
 - 3.3 Betriebsabrechnung 2024
 - 3.4 Ausblick 2025/26
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 07.07.2025
Landratsamt

Nr. 20 - 022

50

Einwohnerzahlen am 31. März 2025

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat folgende Einwohnerzahlen des Landkreises Kronach und der kreisangehörigen Gemeinden zum Stand **31.03.2025** mitgeteilt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Kronach, Stadt	16 564
Küps, Markt	7 698
Ludwigsstadt, Stadt	3 068
Mitwitz, Markt	2 773
Nordhalben, Markt	1 505
Pressig, Markt	3 849

Reichenbach, Gemeinde	668
Schneckenlohe, Gemeinde	951
Steinbach am Wald, Gemeinde	3 004
Steinwiesen, Markt	3 282
Stockheim, Gemeinde	4 686
Tettau, Markt	1 889
Teuschnitz, Stadt	1 832
Tschirn, Gemeinde	500
Marktrodach, Markt	3 554
Wallenfels, Stadt	2 429
Weißbrunn, Gemeinde	2 728
Wilhelmsthal, Gemeinde	3 379
<u>Landkreisumme</u>	64 359

Kronach, 10.07.2025
Landratsamt

Markt Marktrodach **51**

Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Untersuchungsgebiets der vorbereitenden Untersuchungen

- I. Der Gemeinderat des Marktes Marktrodach hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 141 BauGB beschließt der Gemeinderat einstimmig die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einzuleiten.“

- II. Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass aus städtebaulicher Sicht eine Erweiterung des Untersuchungsgebiets angezeigt ist. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.06.2025 beschlossen:

„Gemäß § 141 BauGB beschließt der Gemeinderat einstimmig das Untersuchungsgebiet der im Jahr 2024 eingeleiteten vorbereitenden Untersuchungen zu erweitern.“

Der Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes (ursprüngliches Untersuchungsgebiet + Erweiterung) ist im Plan in Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.“

Die Änderung des Untersuchungsgebiets wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

- III. Mit dem Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen wird der erste nach dem Baugesetzbuch (§ 141 BauGB) erforderliche Schritt getan, um eine mögliche spätere Sanierungssatzung festzusetzen bzw. zu erweitern. Im Verlauf der vorbereitenden Untersuchungen wird vor allem geklärt werden, ob bei der vorliegenden Problemlage, die im Detail analysiert wird, die Anwendung einer Sanierungssatzung (§ 142 BauGB) tatsächlich erforderlich und zielführend ist oder ob hierfür auch andere Instrumente oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch ggf. besser geeignet sind. Die beschlossene Erweiterung war notwendig, um zu untersuchen, ob Maßnahmen in den neu aufgenommenen Flächen zum Erreichen der Sanierungsziele notwendig erscheinen.
- IV. Jedermann kann den Lageplan ab diesem Tag im Rathaus (Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach) der Gemeinde Marktrodach während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 13.00 bis 17.00 Uhr), Zimmer 2 (Erdgeschoss) einsehen.
- V. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird auf der Homepage des Marktes Marktrodach öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt: <https://marktrodach.de>

Marktrodach, 30.06.2025

Norbert Gräbner
Erster Bürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. § 138 BauGB: Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Markt oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verpflichtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

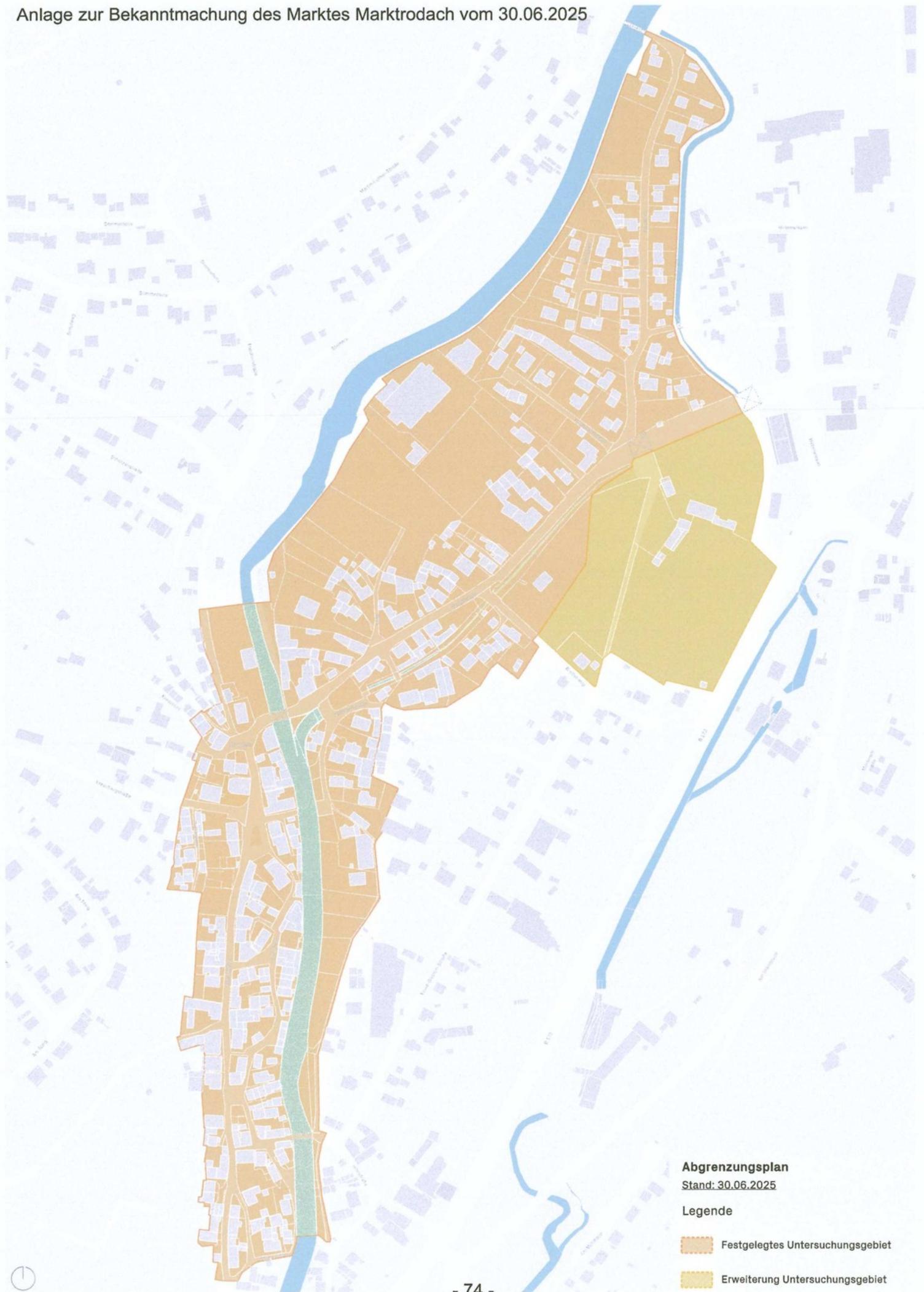
(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten des Marktes erhoben, dürfen sie nur an den Markt weitergegeben werden; der Markt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 und 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nicht-rechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden (§ 208 S. 2 bis 4 BauGB).

3. Im Untersuchungsgebiet findet § 141 Abs. 4 i. V. m. § 15 BauGB Anwendung.

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat



Abgrenzungsplan
Stand: 30.06.2025

Legende

-  Festgelegtes Untersuchungsgebiet
-  Erweiterung Untersuchungsgebiet

